



BERICHT

**Abwasserwerk der
Stadt Lüdinghausen**

Lüdinghausen

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018 und
des Lageberichts



INHALT

Seite

Abkürzungsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	14
G. Schlussbemerkung	14

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Blatt

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

Anhang 1 - 10

Lagebericht 1 - 4

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 1

1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse 1

2. Ertragslage 2

3. Vermögens- und Finanzlage 4

Definition der Kennzahlen 8

Anlagenverzeichnis (Fortsetzung)

Blatt

Aufgliederung und Erläuterung einzelner Posten des Jahresabschlusses	9
Nachweis der Feststellungen zur Prüfung nach § 53 HGrG	17

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
AktG	Aktiengesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
D&O	Directors and Officers
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
n. F.	neue Fassung
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
PH	Prüfungshinweis des IDW
PS	Prüfungsstandard des IDW
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

A. Prüfungsauftrag

Die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

**Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen,
Lüdinghausen,**

im Folgenden auch Abwasserwerk oder eigenbetriebsähnliche Einrichtung genannt,

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und den Lagebericht gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW n. F. (§ 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen a. F.) zu prüfen.

Grundlage der Auftragserteilung war der mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen gemäß Schreiben vom 12. Dezember 2018 geschlossene Prüfungsvertrag vom 20. Dezember 2018.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen, Lüdinghausen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind gemäß § 103 GO NRW n. F. (§ 106 Abs. 1 GO NRW a. F.) zu prüfen. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet sind. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns entsprechend §§ 317 ff. HGB und § 103 GO NRW n. F. (§ 106 Abs. 1 GO NRW a. F.) durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erstatten wir den vorliegenden Bericht.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) und dem Prüfungshinweis "Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen" (IDW PH 9.450.1).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Auftragsgemäß stellen wir die Aufgliederung einzelner Posten des Jahresabschlusses über den gesetzlich vorgesehenen Umfang hinaus in einem besonderen Abschnitt als Anlage dar.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 20. Dezember 2018 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 und der Verwendungsvorbehalt.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht ist durch uns als Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzulegen, dass der Lagebericht entsprechend § 102 Abs. 5 GO NRW n. F. i. V. m. § 103 Abs. 3 GO NRW n. F. (§ 106 Abs. 1 GO NRW a. F.) mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die sonstigen Angaben nicht ein falsches Bild von der Lage des Eigenbetriebs erwecken.

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur Lage des Eigenbetriebs besonders hinzuweisen:

Das Wirtschaftsjahr 2018 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 1.428 (Vorjahr: T€ 1.320) ab. Gegenüber dem Wirtschaftsplan verbesserte sich der Jahresüberschuss um rund T€ 183.

Die Entwicklung gegenüber dem Planansatz resultiert insbesondere aus geringeren als geplanten Aufwendungen, und weiterhin aus höheren als geplanten Erträgen.

Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Erlöse trotz Gebührensenkung auf Grund der Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren. Die Aufwandssteigerungen fielen geringer aus als die Ertragssteigerungen.

Der Finanzmittelbestand ist im Wirtschaftsjahr 2018 um T€ 1.301 gesunken. Die Investitionen in Höhe von T€ 1.895 und die Darlehenstilgungen in Höhe von T€ 490 konnten überwiegend über den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit finanziert werden.

Die Eigenkapitalquote II beträgt 82,4 % (Vorjahr: 80,7 %). Die Anlagenintensität hat sich zum Vorjahr von 93,14 % auf 89,62 % verringert.

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebs hervorzuheben:

Auf Grund der hoheitlichen Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigung im Rahmen der grundsätzlich kostendeckenden Gebührenkalkulation nach § 6 KAG NRW sieht die Betriebsleitung für das Abwasserwerk kaum Risiken. Bestehende Risiken werden nur im technischen Bereich gesehen und durch technische Sicherungsmaßnahmen wie Fernüberwachung mit vertraglich geregelter Notdienst, einem Abwasserbeseitigungskonzept, einem Kanalsanierungskonzept sowie einem Versicherungsschutz abgedeckt. Chancen ergeben sich aus der Erschließung neuer Baugebiete.

Der Wirtschaftsplan 2019 weist ein Jahresergebnis in Höhe von T€ 1.417 aus. Der Investitionsplan beinhaltet die Kanalisation GE Tetekum-Buschkämpe, den RW-Kanal GE südöstlich Selmer Straße / B 58, die Kanalsanierungen Haltener Straße, Kranichholz und Neustraße, die Aufgabe des SW-Kanals Ostwall/Mühlenstraße sowie diverse kleinere Kanalbaumaßnahmen; insgesamt Investitionen in Höhe von T€ 2.670.

Der Mittelbedarf soll bis zu 39,9 % durch die Innenfinanzierung gedeckt werden. Die Außenfinanzierung soll durch Kanalschlussbeiträge sowie durch eine, im Bedarfsfall notwendige, Kreditaufnahme in Höhe von T€ 632 erfolgen. Der Kreditaufnahme stehen Kredittilgungen in Höhe von T€ 473 gegenüber.

Insgesamt verläuft das Wirtschaftsjahr 2019 bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses planmäßig.

Wir halten die Darstellung und Beurteilung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung durch die gesetzlichen Vertreter, insbesondere des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht zum Ausdruck kommen, für plausibel.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen, Lüdinghausen, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen, Lüdinghausen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen, Lüdinghausen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen, Lüdinghausen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW (§ 106 GO NRW a. F.) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses sowie des Rats der Stadt für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss und der Rat der Stadt sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW (§ 106 GO NRW a. F.) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Münster, am 20. Mai 2019

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schwarz
Wirtschaftsprüfer

Menken
Wirtschaftsprüfer"

Hinweis: An dieser Stelle erfolgt nur ein wörtliches Zitat des Bestätigungsvermerks, der im Testatsexemplar erteilt wird.
Der Bestätigungsvermerk wird daher an dieser Stelle nicht unterschrieben.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB und § 103 GO NRW (§ 106 GO NRW a. F.) die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Gemäß § 103 Abs. 3 GO NRW n. F. (§ 106 Abs. 1 Satz 6 GO NRW a. F.) ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.

Die Rechnungslegung sowie die dafür eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und § 103 GO NRW n. F. (§ 106 GO NRW a. F.) durchgeführt.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des gesetzlichen Vertreters zugesichert werden kann (in Anlehnung an § 317 Abs. 4a HGB).

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Des Weiteren sind unsere Feststellungen aus der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung mit in die Prüfungsstrategie eingeflossen.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem der Stadt Lüdinghausen untersucht. Die Untersuchung bezog sich insbesondere auf die Abläufe und Kontrollmechanismen in den Bereichen Beschaffung und Veranlagung. Dabei konnten wir uns von der grundsätzlichen Wirksamkeit und Anwendung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überzeugen.

Auf Grund der Feststellung der grundsätzlichen Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems konnte der Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen in diesen Bereichen reduziert werden.

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat ihre Buchhaltung auf die Stadtwerke Coesfeld GmbH ausgelagert. Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der ausgelagerten Teile der Buchführung haben wir die von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und damit die von der Stadt Lüdinghausen eingerichteten Kontrollmaßnahmen über die Tätigkeiten der GmbH geprüft.

Hinsichtlich der Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

Saldenbestätigungen für die am Abschlussstichtag in Saldenlisten erfassten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten haben wir nicht eingeholt, weil wegen der Besonderheit der Debitorenstruktur bzw. Kreditorenstruktur ein Rücklauf nicht erwartet werden kann. Nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen/Verbindlichkeiten konnte ihr Nachweis auf andere Weise zuverlässig erbracht werden.

Im Rahmen der Prüfung der Guthaben und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben wir von allen uns benannten Kreditinstituten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bestätigungen über Guthaben, Ansprüche und Verpflichtungen der Einrichtung eingeholt.

Die ordnungsgemäße Dotierung der Rückstellungen haben wir anhand vertraglicher Regelungen, Aufstellungen der Verwaltung sowie Sachverhaltsprüfungen beurteilt. Auch von ausgewählten Rechtsanwälten wurden Bestätigungsschreiben über Ansprüche und Verpflichtungen eingeholt.

Den Anhang prüften wir auf die Vollständigkeit der gesetzlich geforderten Angaben zur Herstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne von § 264 Abs. 2 HGB.

Die Angaben im Lagebericht haben wir auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen überprüft.

Wir haben die Prüfung im Mai 2018 in den Verwaltungsräumen der Stadtwerke Coesfeld GmbH durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht mit dem ergänzenden Modul "Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen" erteilt.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung angemessen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Einwendungen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Die aus den Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

2. Jahresabschluss

Die Prüfungspflicht des Jahresabschlusses ergibt sich für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung aus § 103 Abs. 1 GO NRW n. F. (§ 106 Abs. 1 GO NRW a. F.).

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung erstellt ihren Jahresabschluss gemäß § 21 EigVO NRW.

Im Jahresabschluss wurden in allen wesentlichen Belangen die gesetzlichen und rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie die ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet.

Grundsätzlich sind gemäß § 26 Abs. 1 EigVO NRW der Jahresabschluss und der Lagebericht spätestens drei Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Betrieb hat im Rahmen der Jahresabschlussprüfung noch Ergänzungen vorgenommen, so dass die Aufstellung nicht innerhalb der Frist erfolgte.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss an.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW a. F. gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon, Münster, bedient. Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen sowie die in der EigVO NRW geregelten Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen beachtet.

Der Anhang enthält die gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

3. Lagebericht

Der von den gesetzlichen Vertretern erstellte Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 25 EigVO NRW.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 erfolgte gemäß den Vorschriften des HGB. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG sowie den Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geführt worden sind.

Unsere Prüfungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags haben zu keinen Einwendungen geführt.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht, einschließlich der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.). Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Münster, am 20. Mai 2019

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schwarz
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Menken
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Blatt

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

Anhang

1 - 10

Lagebericht

1 - 4

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1

1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

1

2. Ertragslage

2

3. Vermögens- und Finanzlage

4

Definition der Kennzahlen

8

Aufgliederung und Erläuterung einzelner Posten des Jahresabschlusses

9

Nachweis der Feststellungen zur Prüfung nach § 53 HGrG

17

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen, Lüdinghausen

Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVSEITE

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	60.354,00	84.588,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.058.267,00	1.042.715,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	31.114.146,00	31.496.894,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	355,00	784,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.048.557,00	129.102,00
	<u>33.221.325,00</u>	<u>32.669.495,00</u>
	33.281.679,00	32.754.083,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	98.681,86	29.481,06
2. Forderungen gegen die Stadt Lüdinghausen	0,00	111.139,65
	<u>98.681,86</u>	<u>140.620,71</u>
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>2.351.282,73</u>	<u>3.651.900,88</u>
	2.449.964,59	3.792.521,59
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>3.025,47</u>	<u>2.931,93</u>
	<u>35.734.669,06</u>	<u>36.549.536,52</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	6.200.000,00	6.200.000,00
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	8.110.683,43	8.271.323,90
2. Zweckgebundene Rücklage	3.015.630,68	3.015.630,68
III. Jahresüberschuss	<u>1.428.065,36</u>	<u>1.320.487,52</u>
	18.754.379,47	18.807.442,10
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	933.395,00	1.058.134,00
C. Empfangene Baukostenzuschüsse	9.773.572,00	9.630.578,06
D. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	26.647,12	63.246,18
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.464.311,31	5.957.117,54
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 489.336,22		(600.092,78)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	213.105,73	86.418,15
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 213.105,73		(86.418,15)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen	2.301,30	0,00
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 2.301,30		(0,00)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	566.957,13	946.600,49
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 397.472,58		(464.600,49)
	<u>6.246.675,47</u>	<u>6.990.136,18</u>
	<u>35.734.669,06</u>	<u>36.549.536,52</u>

Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen, Lüdinghausen

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	2 0 1 8		2017
	€	€	€
1. Umsatzerlöse	5.276.981,33		5.022.547,16
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	5.055,27		2.292,83
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>176.129,97</u>		<u>137.547,00</u>
		5.458.166,57	5.162.386,99
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	54.261,29		67.339,18
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.946.203,15</u>		<u>1.778.017,78</u>
		2.000.464,44	1.845.356,96
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.367.508,10		1.350.532,62
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>448.144,89</u>		<u>413.327,35</u>
		<u>1.815.652,99</u>	<u>1.763.859,97</u>
Zwischenergebnis		<u>1.642.049,14</u>	<u>1.553.170,06</u>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1,20	5,92
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>213.984,98</u>	<u>232.688,46</u>
9. Ergebnis nach Steuern/Jahresüberschuss		<u><u>1.428.065,36</u></u>	<u><u>1.320.487,52</u></u>

I. Allgemeine Angaben

Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen wird als Eigenbetrieb i. S. d. § 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geführt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 01.01.2018 bis 31.12.2018 wurde gemäß § 21 EigVO NRW nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Der Betrieb folgt hinsichtlich der Bilanzierung den Vorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) und den korrespondierenden kommunal-rechtlichen Vorschriften.

Die Gliederung der Bilanz wurde um die Posten Forderungen gegen die Stadt Lüdinghausen, Rücklagen, Sonderposten Investitionszuschüsse, Empfangene Baukostenzuschüsse und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen erweitert.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen ist in der Eröffnungsbilanz zu hoch indexierten Anschaffungs- und Herstellungskosten und das der Folgejahre mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich aufgelaufener Abschreibungen bilanziert. Zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten gehören als Anschaffungsnebenkosten die anteiligen, den Baumaßnahmen zuzuordnenden, Verwaltungskosten. Das Sachanlagevermögen wird linear abgeschrieben.

Die durchschnittlichen Nutzungsdauern für Sachanlagen betragen:

	in Jahren
Druckrohrleitungen, Kanäle	40 bzw. 50
Regenbauwerke und Pumpwerke	
- Baulicher Teil	40
- Maschinentechnischer Teil	10
- Elektrotechnischer Teil	10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 bis 10

Gegenstände im Werte bis 250 € werden im Zugangsjahr in voller Höhe als Aufwand gebucht. Gegenstände im Werte von 250 € bis 800 € (geringwertige Wirtschaftsgüter) werden im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben.

Andere aktivierte Leistungen beinhalten die dem Abwasserwerk von der Stadt Lüdinhäusen mittels des Verwaltungskostenbeitrages in Rechnung gestellten aktivierten Personalkosten sowie einen Gemeinkostenaufschlag auf Herstellungseinzelkosten. Der Gemeinkostenaufschlag ist auf Grund einer Neukalkulation auf Basis der Planwerte 2018 von 0,48 % auf 0,27 % gesunken.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert bilanziert. Sofern es im Einzelfall geboten erscheint, werden zweifelhafte Forderungen abzüglich angemessener Wertberichtigungen angesetzt. Die Forderungen sind wie im Vorjahr vollständig dem kurzfristigen Bereich zuzuordnen.

Vereinnahmte Investitionszuschüsse werden vom Betrieb in den Posten „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ eingestellt und mit 2,5 % p. a. ertragswirksam aufgelöst.

Vereinnahmte Kanalanschlussbeiträge werden vom Betrieb als Jahressammelposten erfasst und in den Posten „Empfangene Ertragszuschüsse“ eingestellt und mit 2 % p. a. aufgelöst.

Rückstellungen werden für ungewisse Verbindlichkeiten in der Höhe des Betrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB).

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Im Wirtschaftsjahr 2018 wurde mit der Erschließung des Baugebietes Kastanienallee Nord-West und mit der Planung für die Erneuerung des MW-Kanals Halterner Straße begonnen. Der Neubau des Biofilters am PW 03 - Valve, die Verlegung des Bypasses Olfener Straße und die Erschließung des BG Mühlenstraße wurden in 2018 abgeschlossen, die Rechnungen stehen noch aus. Die Kanalsanierungen Pfarrgarten/Schwesternheim Krankenhaus und Am Rosengarten wurden in 2018 abgeschlossen und abgerechnet. Für das Wirtschaftsjahr 2019 ist die Erschließung des Gewerbegebietes Tetekum-Buschkämpfe und die Erstellung eines RW- Kanals im GE Südöstlich Selmer Straße/B58 geplant. Für die Kanalsanierungen Neustraße und Kranichholz wird in 2019 mit der Planung begonnen werden.

Die Anlagen im Bau setzen sich wie folgt zusammen:

- Umrüstung Sonderbauwerke auf GPRS	39.105,00 €
- Neubau Biofilter PW Valve	238.496,00 €
- SW-Kanal GE Tetekum	23.194,00 €
- BG Mühlenstraße – B 235	100.538,00 €
- BG Kastanienallee Nord-West SW	244.111,00 €
- Sanierung Olfener Straße/ B 235	97.362,00 €
- RW-Kanal GE Tetekum	26.021,00 €
- BG Kastanienallee Nord-West RW	221.744,00 €
- Regenwasserkanal Tüllinghofer Straße	33.093,00 €
- Erneuerung MW-Kanal Haltener Straße	24.893,00 €

Die Entwicklung und weitere Einzelheiten zu den Positionen des Anlagevermögens sind im Anlagennachweis, der diesem Anhang als Anlage beigelegt ist, dargestellt.

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit ihrem Nennwert bilanziert.

Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Stammkapital	allgemeine Rücklage	zweckgebundene Rücklagen	Jahres- überschuss
	€	€	€	€
Stand zum 01. 01. 2018	6.200.000,00	8.271.323,90	3.015.630,68	1.320.487,52
Ausschüttung 2016	0,00	-735.187,39	0,00	
Ausschüttung 2017	0,00	-745.940,60	0,00	
Zuführung Jahresüberschuss 2017	0,00	1.320.487,52	0,00	1.428.065,36
Stand zum 31. 12. 2018	6.200.000,00	8.110.683,43	3.015.630,68	1.428.065,36

Mit Ratsbeschluss vom 12.07.2018 wurde eine Ergebnisausschüttung von 735.187,39 € aus dem Jahr 2016 und von 745.940,60 € aus dem Jahr 2017 beschlossen. Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses von 1.320.487,52 € aus dem Jahr 2017 verringerte sich die allgemeine Rücklage um 160.640,47 €.

Rückstellungen

Bei den sonstigen Rückstellungen handelt es sich um Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 (13.145,00 €, i. Vj. 13.100,00 €), für die Erstellung der Gebühreennachkalkulation 2018 (12.500,00 €, i. Vj. 11.600,00 €) und für die Kleinerleiterabgabe (1.002,12 €, i. Vj. 4.706,39 €).

Stand zum 01. 01. 2018	63.246,18
Verwendung	23.439,79
Auflösung	39.806,39
Zuführung	26.647,12
Stand zum 31. 12. 2018	26.647,12

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt auf:

	bis 1 Jahr €	Größer 1 Jahr €	über 5 Jahre €	Gesamt 2018 €
Verbindlichkeiten gegenüber Kredit- instituten	489.336,22 (600.039,51)	4.974.975,09 (5.357.078,03)	3.241.080,10 (3.635.283,90)	5.464.311,31 (5.957.117,54)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	213.105,73 (86.418,15)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	213.105,73 (86.418,15)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen	2.301,30 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	2.301,30 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	397.472,58 (464.864,94)	169.484,55 (481.735,55)	0,00 (0,00)	566.957,13 (946.600,49)
	1.102.215,83 (1.151.322,60)	5.144.459,64 (5.838.813,58)	3.241.080,10 (3.635.283,90)	6.246.675,47 (6.990.136,18)

() = Vorjahr

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich um Gebührenüberschüsse aus Niederschlags- und Schmutzwassernachkalkulation (469.901,78 €) sowie um Verbindlichkeiten aus Überschüssen der Klärschlammgebühreennachkalkulation (12.424,94 €), die aufgrund der Empfehlung des IDW seit dem Wirtschaftsjahr 2012 nicht mehr als Gebührenrückstellungen mit Abzinsung sondern als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden. Weiterhin enthalten sind Zins- und Tilgungsraten des vierten Quartals 2018, die erst im neuen Jahr abgeflossen sind (84.630,41 €).

Im Berichtsjahr ergab die Gebührennachkalkulation für Schmutzwasser eine Unterdeckung in Höhe von 16.632,61 €, für die Grundstücksentwässerung eine Unterdeckung in Höhe von 629,52 € und für Straßenentwässerung eine Unterdeckung in Höhe von 37.159,49 €. Weiterhin ist für die Klärschlammmentsorgung eine Unterdeckung in Höhe von 684,62 € angefallen.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse 2018 teilen sich wie folgt auf:

	2018	2017
	€	€
- Schmutzwasser	2.818.603,07 €	2.777.892,64 €
- Niederschlagswasser	1.585.776,21 €	1.385.378,36 €
- Klärschlammmentsorgung	32.643,19 €	30.276,77 €
- Kleineinleiterabgabe	2.353,31 €	3.159,37 €
- öff. Verkehrsflächen	426.788,08 €	423.686,08 €
Erträge aus der Auflösung		
- empfangene Kanalanschlussbeiträge	403.268,14 €	397.793,84 €
- empfangene Zuschüsse Kanalbau	5.929,63 €	2.908,00 €
- übrige	1.619,70 €	1.452,10 €
	5.276.981,33 €	5.022.547,16 €

Die Mengen- und Flächenentwicklung zu den Umsatzerlösen:

	2018	2017
Schmutzwasser in cbm	1.144.687,00	1.155.246,00
Niederschlagswasser in qm	2.185.391,00	2.168.075,00
öff. Verkehrsflächen in qm	984.798,00	928.361,00

Die Tarifstatistik zu den Umsatzerlösen:

Gebührensätze	2018	2017
Schmutzwasser	2,50 €/cbm	2,44 €/cbm
Niederschlagswasser	0,56 €/qm	0,61 €/qm
Straßenentwässerung	0,55 €/qm	0,58 €/qm
Klärschlammmentsorgung	90,94 €/Anfahrt	93,69 €/Anfahrt
	10,05 €/cbm	10,21 €/cbm

Materialaufwand

Der Betrieb weist unter der Position Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren im Wesentlichen die Aufwendungen des Strom-, Gas- und Wasserbezuges (51.300,88 €) und Materialbeschaffung für die Pumpwerke einschließlich Heizöl (2.960,41 €) aus.

Unter der Position „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ werden die Aufwendungen für die Leerung der Kleinkläranlagen (16.147,11 €), die Aufwendungen für die Unterhaltung der Kanäle (229.677,06 €), die Aufwendungen für Wartung und Unterhaltung der Pumpwerke (413.336,90 €) und der Regenbecken (87.452,92 €) und Sonstiges (6.979,09 €) ausgewiesen. Weiterhin werden hier die Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe (1.002,12 €), für die Abwasserabgabe (38.106,00 €) und der Verbandsbeitrag Lippeverband (1.153.501,95 €) ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Als wesentliche Position ist der Verwaltungskostenbeitrag Stadt Lüdinghausen 229.370,14 € enthalten.

V. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, über die zu berichten wäre, bestehen nicht.

VI. Sonstiges

Die Betriebsleitung im Wirtschaftsjahr 2018 erfolgte durch die Leiterin des Fachbereiches Planen und Bauen der Stadt Lüdinghausen, Frau Ellen Trudwig. Die erste Stellvertretung nahm Frau Sabine Liebing wahr, die zweite Stellvertretung Frau Ann-Christin Kortmann.

Dem Betriebsausschuss gehörten in 2018 an:

Mitglieder

Schmidt, Knut (Vorsitzender)	Sparkassenbetriebswirt
Suttrup, Thomas (stellv. Vorsitzender)	Elektrotechniker
Borgmann, Rafael	Heimleitung
Gernitz, Niko	Student
Mönning, Peter	Oberstudienrat i. R.
Möllmann, Bernhard	Dipl.-Finanzwirt
Spiekermann-Blankertz, Michael	stellv. Betriebsratsvorsitzender
Waldt, Dr. Klaus-Dieter	Richter i. R.
Zanirato, Enrico	Polizeibeamter
Sonne, Dennis	Finanzbeamter

Stellvertreter:

Austrup, Anke	Hausfrau
Barendregt, Kors	Tischler
Berau, Jürgen	Geschäftsführer
Biehle Dr., Jerome	Seminarleiter
Bone, Hildegard	Chemielaborantin
Grundmann, Eckart	Dipl.-Ingenieur
Hartwig, Andreas ab 08.05.2018	
Havermeier, Dirk	Dipl.-Bauingenieur
Havermeier, Susanne	Dipl.-Verwaltungswirtin
Höring, Volker	Statistiker
Holz, Anton	Landwirt
Horstmann Heinrich	Berufskraftfahrer
Kehl, Markus	Polizeibeamter

Kehne, Dr. Andreas	Geschäftsführer
Kortmann, Jöran	selbstständig
Kortmann, Willi	Dipl.-Ingenieur Gartenbau
Krämer, Mathias	selbstständiger Handelsvertreter
Merten, Michael	Unternehmer/Gesellschafter
Reichmann, Lars	Hausmann
Reismann, Günter	Fliesen- u. Estrichleger-Meister
Schäfer, Gregor	Dipl.-Kaufmann
Schöpker, Daniela bis 07.05.2018	Beamtin
Schotte, Irmgard	Bürokauffrau
Schulze Uphoff, Theo	Landwirt
Schwarzenberg, Heribert	Studiendirektor
Steinkamp, Lena	Dipl.-Verwaltungswirtin
Steinkuhl, Thomas	Fachinformatiker Anwendungstechnik
Tüns, Dieter	Städtischer Verwaltungsrat
Vierhaus, Kathrin	Studentische Aushilfskraft
Wagner, Wilhelm	Radio- und Fernsehtechniker
Wischnewski, Susanne	Dipl.-Ing. Landespflege

Im Wirtschaftsjahr 2018 fanden 5 Betriebsausschusssitzungen statt. Den Ausschussmitgliedern ist ihre Tätigkeit für das Abwasserwerk nicht gesondert vergütet worden.

Das Honorar für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beträgt 12.500,00 €. Das Honorar für die Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt beträgt 645,00 €.

Die Bezüge der Betriebsleitung und der Betriebsausschussmitglieder werden über die Verwaltungskostenpauschale der Stadt Lüdinghausen abgerechnet. Es erfolgt keine direkte Auszahlung vom Abwasserwerk.

Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird in den Gesamtabchluss der Stadt Lüdinghausen, Lüdinghausen, einbezogen.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, aus dem Jahresüberschuss 743.017,29 € als Eigenkapitalverzinsung an den städtischen Haushalt auszuschütten und den Restbetrag in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Lüdinghausen, 20. Mai 2019

Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen

Ellen Trudwig
Betriebsleiterin

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwert			Kennzahlen	
	Stand 01.01.2018 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	Stand 31.12.2018 €	Stand 01.01.2018 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2018 €	01.01.2018 €	31.12.2018 €	Durchschnittl. Abschreibungs- satz in v.H.	Durchschnittl. Restbuchwert in v.H.
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen, gewerbliche Schutz- rechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	223.244,15	0,00	0,00	0,00	223.244,15	138.656,15	24.234,00	0,00	162.890,15	84.588,00	60.354,00	10,9%	27,0%
	223.244,15	0,00	0,00	0,00	223.244,15	138.656,15	24.234,00	0,00	162.890,15	84.588,00	60.354,00	10,9%	27,0%
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken													
a) Grundstücke	1.005.177,17	18.271,00	0,00	0,00	1.023.448,17	8,17	0,00	0,00	8,17	1.005.169,00	1.023.440,00	0,0%	100,0%
b) Außenanlagen	169.491,12	3.051,88	0,00	0,00	172.543,00	131.945,12	5.770,88	0,00	137.716,00	37.546,00	34.827,00	3,3%	20,2%
	1.174.668,29	21.322,88	0,00	0,00	1.195.991,17	131.953,29	5.770,88	0,00	137.724,17	1.042.715,00	1.058.267,00	0,5%	88,5%
2. Technische Anlagen und Maschinen													
a) Kanäle	41.449.602,17	870.142,20	40.700,00	0,00	42.360.444,37	17.076.747,17	927.238,20	0,00	18.003.985,37	24.372.855,00	24.356.459,00	2,2%	57,5%
b) Druckrohrleitungen	2.412.323,10	0,00	0,00	0,00	2.412.323,10	776.728,10	57.517,00	0,00	834.245,10	1.635.595,00	1.578.078,00	2,4%	65,4%
c) Regenbauwerke	4.685.850,94	10.427,48	0,00	0,00	4.696.278,42	1.684.953,94	92.935,48	0,00	1.777.889,42	3.000.897,00	2.918.389,00	2,0%	62,1%
d) Pumpwerke	4.906.834,49	33.056,54	0,00	0,00	4.939.891,03	2.419.287,49	259.383,54	0,00	2.678.671,03	2.487.547,00	2.261.220,00	5,3%	45,8%
	53.454.610,70	913.626,22	40.700,00	0,00	54.408.936,92	21.957.716,70	1.337.074,22	0,00	23.294.790,92	31.496.894,00	31.114.146,00	2,5%	57,2%
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung													
a) Geräte und Werkzeuge	56.375,33	0,00	0,00	0,00	56.375,33	56.166,33	76,00	0,00	56.242,33	209,00	133,00	0,1%	0,2%
b) Fuhrpark	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%
c) Büroeinrichtung	7.261,35	0,00	0,00	0,00	7.261,35	6.686,35	353,00	0,00	7.039,35	575,00	222,00	4,9%	3,1%
d) Sonstige Ausstattung	410,58	0,00	0,00	0,00	410,58	410,58	0,00	0,00	410,58	0,00	0,00	0,0%	0,0%
	64.047,26	0,00	0,00	0,00	64.047,26	63.263,26	429,00	0,00	63.692,26	784,00	355,00	0,7%	0,6%
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau													
a) Niederschlagswasserkanäle	0,00	352.199,00	0,00	0,00	352.199,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	352.199,00		
b) Schmutzwasserkanäle	94.317,00	371.454,00	-35.665,00	0,00	430.106,00	0,00	0,00	0,00	0,00	94.317,00	430.106,00		
c) Mischwasserkanäle	5.035,00	24.893,00	-5.035,00	0,00	24.893,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.035,00	24.893,00		
d) Druckrohrleitungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
d) Pumpwerke	29.750,00	211.609,00	0,00	0,00	241.359,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29.750,00	241.359,00		
e) Regenbauwerke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	129.102,00	960.155,00	-40.700,00	0,00	1.048.557,00	0,00	0,00	0,00	0,00	129.102,00	1.048.557,00		
Anlagevermögen insgesamt	55.045.672,40	1.895.104,10	0,00	0,00	56.940.776,50	22.291.589,40	1.367.508,10	0,00	23.659.097,50	32.754.083,00	33.281.679,00	2,4%	58,4%

Lagebericht Jahresabschluss 2018

Allgemeines

Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen ist zum 01. Januar 1997 als Eigenbetrieb gegründet worden. Zweck des Abwasserwerkes ist die Erfüllung der der Stadt Lüdinghausen obliegenden Aufgaben zur Abwasserbeseitigung.

Mit Gründung wurde die Betriebsführung ausgelagert.

Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen beschäftigt kein eigenes Personal.

Die kaufmännische Verwaltung wird im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages von der Stadtwerke Coesfeld GmbH erbracht. Für die Betriebsführung musste in 2018 an die Stadtwerke 14.156,24 € (Vorjahr: 13.763,54 €) geleistet werden.

An die Stadtverwaltung wurden im Berichtsjahr 286.712,67 € (Vorjahr: 295.547,16 €) gezahlt, davon 229.370,14 € für Verwaltungstätigkeiten und 57.342,53 € für Tätigkeiten im Rahmen von Investitionsmaßnahmen.

Das Wirtschaftsjahr 2018 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.428.065,36 € (Vorjahr: 1.320.487,52 €) ab. Gegenüber dem Wirtschaftsplan 2018 (Planansatz 1.245.000,00 €) beträgt die Abweichung rd. 183.000,00 €.

Die Umsatzerlöse stellen sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt dar:

1. Umsatzerlöse	2018	2017
Schmutzwassergebühren	2.818.603,07 €	2.777.892,64 €
Niederschlagswassergebühren	1.585.776,21 €	1.385.378,36 €
Straßenentwässerungsgebühren	426.788,08 €	423.686,08 €
Klärschlamm Entsorgungsgebühren	32.643,19 €	30.276,77 €
Kleineinleiterabgabe	2.353,31 €	3.159,37 €
Sonstige Umsatzerlöse	1.619,70 €	1.452,10 €
Auflösung Kanalanschlussbeiträge	<u>409.197,77 €</u>	<u>400.701,84 €</u>
Summe Umsatzerlöse	5.276.981,33 €	5.022.547,16 €

Die damit verbundenen Mengen und Flächen haben sich im Laufe des Wirtschaftsjahres so entwickelt:

	2018	2017
<u>Schmutzwassermenge</u>		
Vollanschluss	1.037.782 cbm	1.048.982 cbm
nur Ableitung	106.905 cbm	106.264 cbm
<u>Niederschlagswasser</u>		
- befestigte Flächen		
Vollanschluss	2.084.026 qm	2.066.710 qm
nur Ableitung	101.365 qm	101.365 qm
öffentliche Verkehrsflächen	984.798 qm	928.361 qm
<u>Klärschlamm Entsorgung</u>		
Anzahl der Abfuhrten	222	215
Abgefahrene Menge	1.207 cbm	1.010 cbm

Gebührensätze

Schmutzwasser	2,50 €/cbm	2,44 €/cbm
Niederschlagswasser	0,56 €/qm	0,61 €/qm
Straßenentwässerung	0,55 €/qm	0,58 €/qm
Klärschlammmentsorgung	90,94 €/Anfahrt	93,69 €/Anfahrt
	10,05 €/cbm	10,21 €/cbm

Die Schmutzwassermenge ist im Berichtsjahr gesunken und die Niederschlagsentwässerungsfläche ist insgesamt im Berichtsjahr gestiegen. Die Schmutzwassergebührensätze wurden gegenüber dem Vorjahr erhöht und die Niederschlagswassergebührensätze gesenkt. Die Umsatzerlöse sind in beiden Bereichen gestiegen, da im Berichtsjahr auch eine Inanspruchnahme von Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 380.378,40 € zu berücksichtigen waren.

Übrige Erträge:

2. Andere aktivierte Eigenleistungen	2018	2017
Aktivierte Gemeinkosten	5.055,27 €	2.293,83 €
3. Sonstige betriebliche Erträge	2018	2017
Sonstige betriebliche Erträge	176.129,97 €	137.547,00 €
Summe der Erträge	5.458.166,57 €	5.162.387,99 €

Folgende Aufwendungen waren im Wirtschaftsjahr 2018 zu verzeichnen:

4. Materialaufwand	2018	2017
Aufwendungen f. Roh-, Hilfs- u. Betriebs.	54.261,29 €	67.339,18 €
Aufwendungen f. bez. Leistungen	1.946.203,15 €	1.778.017,78 €
5. Abschreibungen	2018	2017
	1.367.508,10 €	1.350.532,62 €
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	2018	2017
	448.144,89 €	413.327,35 €
Summe der Aufwendungen	3.816.117 €	3.609.217 €
7. Zinsertrag	2018	2017
	1,20 €	5,92 €
8. Zinsaufwand	2018	2017
	213.984,98 €	232.688,46 €
Jahresüberschuss	1.428.065,36 €	1.320.487,52 €

Gegenüber dem Wirtschaftsplan erhöhten sich die betrieblichen Erträge um rd. 77.000,00 €, weiterhin sanken die Aufwendungen gegenüber dem Plan.

Vermögens- und Finanzlage

Die Investitionen im Anlagevermögen in Höhe von 1.895.104,10 € (Planansatz 3.692.000,00 €) und die Darlehenstilgungen von 489.709,58 € konnten überwiegend über den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit finanziert werden. Die im Wirtschaftsjahr 2018 getätigten Investitionen sind aus dem im Anhang beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

Zur Entwicklung und Zusammensetzung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wird im Anhang entsprechend Stellung genommen.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich im Wesentlichen um Gebührenüberschüsse aus 2017 und Vorjahren (482.326,72 €; Vorjahr: 862.113,95 €), die aufgrund der Empfehlung des IDW seit dem Wirtschaftsjahr 2012 nicht mehr als Gebühnerrückstellungen mit Abzinsung sondern als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden. In 2018 wurden keine Verbindlichkeiten zugeführt, da in allen Leistungsbereichen Unterdeckungen aufgetreten sind. Die Inanspruchnahme von Überdeckungen aus Vorjahren betrug 380.378,40 €.

Der Finanzmittelbestand ist im Wirtschaftsjahr 2018 gesunken (Differenzbetrag 1.300.618,15 €).

Das wirtschaftliche Eigenkapital, das sich aus dem Eigenkapital, den Sonderposten für Investitionszuschüsse und den empfangenen Ertragszuschüssen zusammensetzt, beläuft sich zum 31. Dezember 2018 auf 28.033.281,11 € (Vorjahr: 29.496.154,16 €). Dies entspricht einer Eigenkapitalquote II von 81,7 % (Vorjahr: 80,7 %). Die Vermögensstruktur weist eine Erhöhung der Anlagenintensität von 93,14 % gegenüber 89,62 % im Vorjahr auf.

Risikomanagement

Der kaufmännische Betriebsführer hat ein Risikomanagement eingeführt, welches nach Art und Umfang den Anforderungen aus § 10 Abs. 1 EigVO entspricht. In Abstimmung mit der Betriebsleitung werden jährlich Risikoinventuren durchgeführt und mögliche Risiken hinsichtlich ihrer Schadenhöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit analysiert. Die letzte Risikobeurteilung fand im Mai 2018 statt. Es ergaben sich keine nennenswerten bestandsgefährdenden Risiken. Die nächste Risikobeurteilung ist für Mai 2019 terminiert.

Chancen und Risiken

Aufgrund des Zwecks des Abwasserwerkes, die Erfüllung der der Stadt Lüdinghausen obliegenden Aufgaben zur Abwasserbeseitigung sowie der grundsätzlich kostendeckenden Gebührenkalkulationen nach § 6 KAG, bestehen für das Abwasserwerk kaum Chancen und Risiken. Chancen könnten sich aus der Entwicklung neuer Baugebiete im Stadtgebiet der Stadt Lüdinghausen ergeben. In 2018 wurden die Erschließungsarbeiten für das BG Kastanienallee NW begonnen und die Erschließungsarbeiten für das BG Mühlenstraße/B235 wurden abgeschlossen. Risiken bestehen im technischen Bereich (Kanalisation und Sonderbauwerke). Diese werden durch technische Sicherungsmaßnahmen (Fernüberwachung mit vertraglich geregelter Notdienst, Abwasserbeseitigungskonzept, Kanalsanierungskonzept etc.) und entsprechenden Versicherungsschutz abgedeckt. Eine wesentliche Änderung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht zu erwarten, so dass sich hier kein bestandsgefährdendes Risiko ergibt.

Jahresüberschussverwendung

Das Wirtschaftsjahr 2018 wurde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von **1.428.065,36 €** abgeschlossen. Es wird vorgeschlagen, einen Teil des Jahresüberschusses in Höhe von 743.017,29 € als Eigenkapitalverzinsung an den städtischen Haushalt abzuführen und den Rest dem Rücklagekapital zuzuführen.

Feststellungen nach § 53 HGrG

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist der § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beachtet worden. Die Prüfungsfelder betragen die Bereiche der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der Geschäftsführungstätigkeit sowie die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die vom Abschlussprüfer unter Verwendung des Fragenkatalogs durchgeführte Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

Ausblick auf das Wirtschaftsjahr 2019

Wie in den Vorjahren auch erfolgt die Kalkulation der Umsatzerlöse nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2018 ist eine Umsatzerlössteigerung von rd. 294.000,00 € geplant. Ursächlich hierfür sind Kostensteigerungen in den Schmutz- und Niederschlagswasserbereichen sowie Veränderungen der gutzubringenden Gebührenüberschüsse.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 weist ein geplantes Jahresergebnis in Höhe von 1.417.000,00 € aus. Der Investitionsplan beinhaltet die Kanalisation GE Tetekum-Buschkämpfe, den RW-Kanal GE südöstlich Selmer Str./B58, die Kanalsanierungen Halterner Straße, Kranichholz und Neustraße, die Aufgabe des SW-Kanals Ostwall/Mühlenstraße sowie diverse kleinere Kanalbaumaßnahmen. Die veranschlagte Gesamtinvestitionssumme beträgt 2.670.000,00 €.

Im Wege der Innenfinanzierung können 39,9 % des gesamten Mittelbedarfs zur Verfügung gestellt werden. Die Außenfinanzierung erfolgt über Kanalanschlussbeiträge und Fremddarlehen. Der geplanten Kreditaufnahme von 632.000,00 € steht ein Tilgungsbetrag in Höhe von 473.000,00 € gegenüber. Es ist beabsichtigt, die Darlehensneuaufnahme nur bei Bedarf durchzuführen.

Die Ausführung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2019 verläuft zum heutigen Zeitpunkt nach Plan.

Lüdinghausen, 20. Mai 2019

Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen

Ellen Trudwig
Betriebsleiterin

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) der Stadt Lüdinghausen geführt. Dabei arbeitet das Abwasserwerk eng mit den städtischen Ämtern, Einrichtungen und Gesellschaften zusammen. Das Abwasserwerk kann zur Erfüllung des Betriebszwecks sowohl eigene Leistungen erstellen als auch die Bestrebungen und Aktivitäten Dritter unterstützen. Der Einrichtungszweck ist im Rahmen der gesamtstädtischen Zielsetzung der Stadt Lüdinghausen und individueller Zielvereinbarungen sowie unter Beachtung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung zu erfüllen.

Nachfolgend wird der Jahresabschluss nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten untergliedert und analysiert.

2. Ertragslage

Gemäß der als Anlage beigefügten Gewinn- und Verlustrechnung schließt das Geschäftsjahr 2018 mit einem Jahresüberschuss von T€ 1.428 (Vorjahr: Jahresüberschuss T€ 1.320) ab. Das Ergebnis hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um T€ 108 erhöht.

Das Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2018	2017	2016	Veränderung 2018/2017
	T€	T€	T€	T€
Betriebliche Erträge	5.458	5.162	5.067	296
Betriebliche Aufwendungen	3.816	3.609	3.561	207
Betriebsergebnis	1.642	1.553	1.506	89
Finanzergebnis	– 214	– 233	– 249	19
Jahresergebnis	1.428	1.320	1.257	108

Im nachfolgenden Ergebnisvergleich des Geschäftsjahres 2018 mit dem Geschäftsjahr 2017 sind die einzelnen Aufwands- und Ertragsposten gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt:

	2 0 1 8		2 0 1 7		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	5.277	96,7	5.022	97,3	255	5,1
Andere aktivierte Eigenleistungen	5	0,1	2	0,0	3	> 100,0
Sonstige betriebliche Erträge	176	3,2	138	2,7	38	27,5
Betriebliche Erträge	5.458	100,0	5.162	100,0	296	5,7
Materialaufwand						
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	54	1,0	67	1,3	– 13	19,4
b) Bezogene Leistungen	1.946	35,7	1.778	34,4	168	9,4
	2.000	36,7	1.845	35,7	155	8,4
Abschreibungen	1.368	25,1	1.351	26,2	17	1,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	448	8,2	413	8,0	35	8,5
Betriebliche Aufwendungen	3.816	70,0	3.609	69,9	207	5,7
Betriebsergebnis	1.642	30,0	1.553	30,1	89	5,7
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0		0		0	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	214		233		– 19	
Finanzergebnis	– 214		– 233		19	
Ergebnis nach Steuern/Jahresergebnis	1.428		1.320		108	

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2018	2017	Veränderung
	T€	T€	T€
Schmutzwassergebühren	3.040	2.898	142
Niederschlagswassergebühren	1.364	1.265	99
Abfuhr Kleinkläranlagen	33	30	3
Kleineinleiterabgabe	2	3	– 1
Oberflächenentwässerung der Stadt	427	424	3
Übrige	2	1	1
	4.868	4.621	247
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	409	401	8
	5.277	5.022	255

Die **bezogenen Leistungen** beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für Wartungen, Instandsetzungen, Reinigungsleistungen, Notdienstbereitschaft, Klärschlammentsorgung, Verbandsbeitrag, Abwasserabgabe und Bauhofleistungen.

Maßgeblich für die Analyse und Beurteilung des Ergebnisses des Wirtschaftsjahres sind die Abweichungen zu dem vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplan.

Im nachfolgenden Ergebnisvergleich des Wirtschaftsplans mit dem Geschäftsjahr 2018 sind die einzelnen Aufwands- und Ertragsposten gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt:

	Wirtschaftsplan		2 0 1 8		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	5.245	97,5	5.277	96,7	32	0,6
Andere aktivierte Eigenleistungen	10	0,2	5	0,1	– 5	100,0
Sonstige betriebliche Erträge	126	2,3	176	3,2	50	28,4
Betriebliche Erträge	5.381	100,0	5.458	100,0	77	1,4
Materialaufwand						
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	83	1,5	54	1,0	– 29	53,7
b) Bezogene Leistungen	1.917	35,6	1.946	35,7	29	1,5
	2.000	37,1	2.000	36,7	0	0,0
Abschreibungen	1.418	26,4	1.368	25,1	– 50	3,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	490	9,1	448	8,2	– 42	9,4
Betriebliche Aufwendungen	3.908	72,6	3.816	70,0	– 92	2,4
Betriebsergebnis	1.473	27,4	1.642	30,0	169	10,3
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0		0		0	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	228		214		– 14	
Finanzergebnis	– 228		– 214		14	
Ergebnis nach Steuern/Jahresergebnis	1.245		1.428		183	

Während der Wirtschaftsplan die Aufwendungen für Reinigungsleistungen, Notdienstbereitschaft, Klärschlamm Entsorgung, Verbandsbeitrag, Abwasserabgabe und Bauhofleistungen als sonstigen betrieblichen Aufwand klassifiziert, werden die Aufwendungen im Jahresabschluss in den bezogenen Leistungen des Materialaufwandes ausgewiesen.

3. Vermögens- und Finanzlage

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens- und Kapitalposten der Bilanz zum 31. Dezember 2018 zusammengefasst und den entsprechenden Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

Vermögensstruktur

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	
Langfristige Aktiva						
Immaterielle Vermögensgegenstände	61	0,2	85	0,2	–	24
Sachanlagen	33.221	92,9	32.669	89,4		552
Anlagevermögen	33.282	93,1	32.754	89,6		528
Kurzfristige Aktiva						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	99	0,3	29	0,1		70
Forderungen gegen die Stadt Lüdinghausen	0	0,0	111	0,3	–	111
Liquide Mittel	2.351	6,6	3.652	10,0	–	1.301
Rechnungsabgrenzungsposten	3	0,0	3	0,0		0
	2.453	6,9	3.795	10,4	–	1.342
	35.735	100,0	36.549	100,0	–	814

Kapitalstruktur

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	
Eigenkapital						
Sonderposten für Investitionszuschüsse	933	2,6	1.058	2,9	–	125
Empfangene Baukostenzuschüsse	9.774	27,4	9.631	26,4		143
	29.461	82,4	29.496	80,7	–	35
Langfristige sonstige Passiva						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.976	13,9	5.357	14,7	–	381
Sonstige Verbindlichkeiten	170	0,5	483	1,3	–	313
	5.146	14,4	5.840	16,0	–	694
	34.607	96,8	35.336	96,7	–	729
Kurzfristige Passiva						
Rückstellungen	27	0,1	63	0,2	–	36
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	489	1,4	600	1,6	–	111
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	213	0,6	86	0,2		127
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen	2	0,0	0	0,0		2
Sonstige Verbindlichkeiten	397	1,1	464	1,3	–	67
	1.128	3,2	1.213	3,3	–	85
	35.735	100,0	36.549	100,0	–	814

Das **Anlagevermögen** hat sich zum 31. Dezember 2018 bedingt durch Zugänge von T€ 1.895 sowie planmäßige Abschreibungen in Höhe von T€ 1.367 um T€ 528 erhöht.

Die Zusammensetzung des Anlagevermögens sowie seine Entwicklung im Berichtsjahr sind aus dem Bruttoanlagenspiegel des Anhangs ersichtlich.

Die **liquiden Mittel** betreffen ausschließlich Bankguthaben.

Die Veränderung der **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** resultiert aus planmäßigen Tilgungen in Höhe von T€ 492.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen nach § 6 KAG NRW (T€ 566, Vorjahr: T€ 863). Sie sind mit dem gemäß Wirtschaftsplan 2019 angekündigten Auflösungsbetrag kurzfristig (T€ 313, Vorjahr: T€ 380).

Liquiditätsverhältnisse

Der Untersuchung der Liquiditätsverhältnisse liegt der Gedanke zu Grunde, dass das finanzielle Gleichgewicht dann erhalten bzw. durch kurzfristig wirksame Maßnahmen sichergestellt werden kann, wenn den nach Fälligkeitsfristen geordneten Verbindlichkeiten jeweils Vermögensgegenstände mit gleichen Liquidierbarkeitszeiten gegenüberstehen, die Zahlungsverpflichtungen also durch entsprechende flüssige oder flüssig zu machende Vermögensteile gedeckt sind.

An den Bilanzstichtagen stellt sich die Liquiditätslage wie folgt dar:

	31.12.2018 T€	31.12.2017 T€
Liquide Mittel	2.351	3.652
<u>Abzüglich</u>		
Kurzfristiges Fremdkapital	1.128	1.213
Liquidität I	1.223	2.439
<u>Zuzüglich</u>		
Kurzfristige Forderungen	99	140
Liquidität II	1.322	2.579
Veränderung des Liquiditätssaldos	– 1.257	

Die Liquiditätslage weist zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres eine Überdeckung von T€ 1.322 aus, die sich damit gegenüber dem Vorjahr auf Grund von Investitionen und Ausschüttungen insgesamt um T€ 1.257 verschlechtert hat. Das kurzfristig realisierbare Schuldendeckungspotential deckt jedoch in vollem Umfang das kurzfristige Fremdkapital.

Die Liquiditätsgrade I bis III stellen sich wie folgt dar:

	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
Liquiditätsgrad I in %	208,4	301,1	118,1	190,1	243,4
Liquiditätsgrad II/III in %	217,2	312,6	187,3	205,4	268,2

Die Kennzahl Liquiditätsgrad II ist für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit und des Finanzierungsspielraums der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung am aussagekräftigsten. Eine Kennzahl unter 100,0 % weist auf die Gefahr hin, dass nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, um die kurzfristig fälligen Schulden decken zu können.

Kapitalflussrechnung

In der Kapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme des Berichtsjahres getrennt nach den Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit dargestellt. Die Kapitalflussrechnung wurde in Anlehnung an den Rechnungslegungsstandard DRS 21 des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) aufgestellt.

Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, der sich zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres im Vergleich zum Vorjahresstichtag wie folgt entwickelt hat:

	31.12.2018 T€	31.12.2017 T€	Veränderung T€
Liquide Mittel	2.351	3.652	– 1.301

Die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der Kapitalflussrechnung aufgezeigt, die wir diesem Bericht als Anlage beigefügt haben.

Die folgende Tabelle stellt einen Auszug aus der Kapitalflussrechnung dar.

	2018 T€	2017 T€
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.638	3.219
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	– 1.895	– 509
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	– 2.044	– 673
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	– 1.301	2.037
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	3.652	1.615
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.351	3.652

Durch die Eliminierung aller Aufwendungen und Erträge, die nicht zahlungswirksam waren, gibt der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit den Überschuss der im Berichtsjahr erzielten Einnahmen über die laufenden Ausgaben an. Er stellt damit das Innenfinanzierungspotential zur Deckung besonderer Ausgaben dar, etwa für Schuldentilgung und Investitionen.

Der positive Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit reichte im Berichtsjahr nicht aus, den Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit zu decken. Der Finanzmittelfonds hat sich insgesamt um T€ 1.301 vermindert.

Definition der Kennzahlen

Kennzahl	Berechnung
Materialaufwandsquote in %	$\frac{\text{Materialaufwand} \times 100}{\text{Betriebliche Erträge}}$
Anlagendeckung in %	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten} + \text{langfristiges Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$
Investitionsquote in %	$\frac{(\text{Nettoinvestitionen immaterielle VG} + \text{Sachanlagen}) \times 100}{\text{Summe immaterielle VG} + \text{Sachanlagen zu AHK am GJ-Anfang}}$
Eigenkapitalquote I in %	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Eigenkapitalquote II in %	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten} + \text{Saldo aus Ausgleichsposten}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Fremdkapitalquote in %	$\frac{\text{Kurzfristiges Fremdkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Liquiditätsgrad I in %	$\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{Wertpapiere des Umlaufvermögens}) \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$
Liquiditätsgrad II in %	$\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{Wertpapiere des Umlaufvermögens} + \text{kurzfristige Forderungen}) \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$
Liquiditätsgrad III in %	$\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{Wertpapiere des Umlaufvermögens} + \text{kurzfristige Forderungen} + \text{Vorräte}) \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Bilanz

Aktivseite

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte
und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	€	60.354,00
31.12.2017	€	84.588,00

Insgesamt trat folgende Veränderung ein:

	€
Stand am 1.1.2018	84.588,00
+ Zugänge	0,00
	84.588,00
– Abschreibungen	24.234,00
Stand am 31.12.2018	60.354,00

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2018 ergibt sich aus dem Anhang.

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten
einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

	€	1.058.267,00
31.12.2017	€	1.042.715,00

Zusammensetzung:

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
a) Grundstücke	1.023.440,00	1.005.169,00
b) Außenanlagen	34.827,00	37.546,00
	1.058.267,00	1.042.715,00

2. Technische Anlagen und Maschinen

	<u>€ 31.114.146,00</u>	
31.12.2017	€	31.496.894,00
	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
a) Kanäle	24.356.459,00	24.372.855,00
b) Druckrohrleitungen	1.578.078,00	1.635.595,00
c) Regenbauwerke	2.918.389,00	3.000.897,00
d) Pumpwerke	2.261.220,00	2.487.547,00
	<u>31.114.146,00</u>	<u>31.496.894,00</u>

3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	<u>€ 355,00</u>
31.12.2017	€ 784,00

4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	<u>€ 1.048.557,00</u>
31.12.2017	€ 129.102,00

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	<u>€ 98.681,86</u>
31.12.2017	€ 29.481,06

2. Forderungen gegen die Stadt Lüdinghausen

	<u>€ 0,00</u>
31.12.2017	€ 111.139,65

II. Guthaben bei Kreditinstituten

	<u>€ 2.351.282,73</u>
31.12.2017	€ 3.651.900,88

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	<u>€ 3.025,47</u>
31.12.2017	€ 2.931,93

Passivseite

A. Eigenkapital

	€	18.754.379,47
31.12.2017	€	18.807.442,10

Zusammensetzung:

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
Stammkapital	6.200.000,00	6.200.000,00
Allgemeine Rücklage	8.110.683,43	8.271.323,90
Zweckgebundene Rücklage	3.015.630,68	3.015.630,68
	17.326.314,11	17.486.954,58
Jahresüberschuss	1.428.065,36	1.320.487,52
	18.754.379,47	18.807.442,10

Im Berichtsjahr wurde auf Grund des Beschlusses der Ratssitzung vom 12. Juli 2018 aus dem Jahresergebnis 2016 ein Betrag in Höhe von € 735.187,39 an die Stadt Lüdinghausen ausgeschüttet und der Restbetrag der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Weiterhin wurde entsprechend dem Beschluss der gleichen Ratssitzung aus dem Jahresergebnis 2017 ein Betrag in Höhe von € 745.940,60 an die Stadt Lüdinghausen ausgeschüttet und der Restbetrag der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

B. Sonderposten für Investitionszuschüsse

	€	933.395,00
31.12.2017	€	1.058.134,00

	€
Stand am 1.1.2018	1.058.134,00
+ Zugänge	0,00
– Auflösung	124.739,00
Stand am 31.12.2018	933.395,00

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse beinhaltet Investitionszuschüsse, die mit 2,5 % p. a. ertragswirksam aufgelöst werden.

C. Empfangene Baukostenzuschüsse

C. Empfangene Baukostenzuschüsse	€ 9.773.572,00	
	31.12.2017	€ 9.630.578,06
	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
a) Kanalanschlussbeiträge	9.503.178,00	9.505.327,06
b) Zuschüsse Kanalbau	270.394,00	125.251,00
	9.773.572,00	9.630.578,06

Die vereinnahmten Kanalanschlussbeiträge werden mit 2 % p. a. aufgelöst.

D. Rückstellungen**Sonstige Rückstellungen**

	€	26.647,12
31.12.2017	€	63.246,18

Die sonstigen Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	Stand am 1.1.2018	Inanspruch- nahmen	Auf- lösungen	Zufüh- rungen	Stand am 31.12.2018
	€	€	€	€	€
Erstellung der Gebührennachkalkulation	11.600,00	0,00	11.600,00	12.500,00	12.500,00
Abschluss- und Prüfungskosten	13.100,00	13.100,00	0,00	13.145,00	13.145,00
Kleininleiterabgabe	4.706,39	1.878,98	2.827,41	1.002,12	1.002,12
Ausstehende Rechnungen	10.339,79	10.339,78	0,01	0,00	0,00
Rückzahlungsverpflichtungen	23.500,00	0,00	23.500,00	0,00	0,00
	<u>63.246,18</u>	<u>25.318,76</u>	<u>37.927,42</u>	<u>26.647,12</u>	<u>26.647,12</u>

E. Verbindlichkeiten**1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

	€	5.464.311,31
31.12.2017	€	5.957.117,54

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	€	213.105,73
31.12.2017	€	86.418,15

Die Verbindlichkeiten waren zum Prüfungszeitpunkt ausgeglichen.

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen		€ 2.301,30
31.12.2017	€	0,00

4. Sonstige Verbindlichkeiten		€ 566.957,13
31.12.2017	€	946.600,49

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen die Verbindlichkeiten aus Gebühren-überdeckungen nach § 6 KAG NRW (T€ 483, Vorjahr: T€ 863) sowie Zins- und Tilgungsraten des vierten Quartals 2018, die erst im neuen Jahr abgeflossen sind (T€ 84).

Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

€ 5.276.981,33

2017 € 5.022.547,16

	2018 €	2017 €	Veränderung €
Schmutzwassergebühren	3.040.354,09	2.897.827,19	142.526,90
Niederschlagswassergebühren	1.364.025,19	1.265.443,81	98.581,38
Abfuhr Kleinkläranlagen	32.643,19	30.276,77	2.366,42
Kleineinleiterabgabe	2.353,31	3.159,37	– 806,06
Oberflächenentwässerung der Stadt	426.788,08	423.686,08	3.102,00
Übrige	1.619,70	1.452,10	167,60
	4.867.783,56	4.621.845,32	245.938,24
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	409.197,77	400.701,84	8.495,93
	<u>5.276.981,33</u>	<u>5.022.547,16</u>	<u>254.434,17</u>

2. Andere aktivierte Eigenleistungen

€ 5.055,27

2017 € 2.292,83

3. Sonstige betriebliche Erträge

€ 176.129,97

2017 € 137.547,00

Zusammensetzung:

	2018 €	2017 €	Veränderung €
Auflösung der Fördermittel und Zuschüsse	124.739,00	127.639,00	– 2.900,00
Erstattungen für Schadensfälle	13.456,59	0,00	13.456,59
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	37.927,42	9.800,00	28.127,42
Übrige	6,96	108,00	– 101,04
	<u>176.129,97</u>	<u>137.547,00</u>	<u>38.582,97</u>

4. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	€	54.261,29
2017	€	67.339,18

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	€	1.946.203,15
2017	€	1.778.017,78

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	€	1.367.508,10
2017	€	1.350.532,62

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	€	448.144,89
2017	€	413.327,35

Zusammensetzung:

	2018 €	2017 €	Veränderung €
Verwaltungskostenbeitrag Stadt Lüdinghausen	229.370,14	236.437,73	– 7.067,59
Prüfungs-, Beratungs- und Gutachterkosten	16.121,93	31.896,41	– 15.774,48
Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen/Abschreibung	0,00	15.759,02	– 15.759,02
Aufwand aus der Zuführung zu Rückstellungen	0,00	21.939,79	– 21.939,79
Versicherungen	24.533,63	26.996,92	– 2.463,29
Betriebsführung Stadtwerke Coesfeld GmbH	14.156,24	13.763,54	392,70
Sonstige Dienst- und Fremdleistungen	124.856,29	43.791,56	81.064,73
Anlagenabgang (Buchverlust)	0,00	13.993,00	– 13.993,00
Übrige	39.106,66	8.749,38	30.357,28
	448.144,89	413.327,35	34.817,54

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		€ 1,20
	2017	€ 5,92

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		€ 213.984,98
	2017	€ 232.688,46

9. Ergebnis nach Steuern/Jahresüberschuss		€ 1.428.065,36
	2017	€ 1.320.487,52

Nachweis der Feststellungen zur Prüfung nach § 53 HGrG

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Aufgaben der Betriebsleitung, der stellvertretenden Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sind in der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW und in der Betriebssatzung vom 22. Oktober 2015 geregelt. Die Regelungen entsprechen unseres Erachtens den Bedürfnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

Ein Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung liegt nicht vor, da nur eine Betriebsleiterin bestellt worden ist.

Betriebsleitung: Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin und zwei Stellvertretern; die Abgrenzung der Zuständigkeiten zu anderen Organen ergibt sich aus der Betriebssatzung.

Betriebsausschuss: es gelten die gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen für einen Ausschuss; eine zusätzliche Geschäftsordnung speziell für den Betriebsausschuss gibt es nicht. Es liegen jedoch Regelungen der Zuständigkeiten für den Betriebsausschuss vor.

Rat: Es gelten die gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen für einen Rat. Eine Geschäftsordnung liegt vor.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

In 2018 fanden fünf Sitzungen des Betriebsausschusses statt (12. April; 28. Juni; 18. September; 29. November; 12. Dezember). Die Niederschriften lagen uns vor. Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat bezüglich der Angelegenheiten des Abwasserwerks der Stadt Lüdinghausen in zwei Sitzungen getagt und Beschlüsse gefasst. Die Sitzungsprotokolle liegen uns vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleitung ist in keinen Aufsichtsräten und in keinen anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Betriebsleitung erhält keine gesonderte Vergütung, da die Kosten im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung mit der Stadt abgerechnet werden.

Für den Betriebsausschuss wird keine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung gezahlt.

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Aufgabenverteilung für den laufenden Betrieb des Abwasserwerks hat der Haupt- und Finanzausschuss am 7. November 1996 für die Bereiche Darlehensverwaltung, Kassenwesen und Inkasso sowie Kalkulation geregelt.

Darüber hinaus hat das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen mit der Stadtwerke Coesfeld GmbH einen Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen, der die Erledigung der kaufmännischen Geschäfte für 2018 auf die Stadtwerke Coesfeld GmbH überträgt. Nach einer Kündigung des Vertrages zum 31. Dezember 2016 wurde jährlich in einer gesonderten Vereinbarung die Fortführung für ein Jahr beschlossen. Für die Erstellung des Jahresabschlusses 2018 wurde eine eigene Vereinbarung geschlossen.

Im Rahmen unserer Prüfung ist uns keine abweichende Handhabung bekannt geworden.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist indirekt an die Vorgaben des Antikorruptionsgesetzes gebunden.

Korruptionsvorbeugend existiert auf städtischer Seite eine Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung, welche für die Mitarbeiter des Abwasserwerks analog gilt. Die Dienstanweisung regelt die Annahme von Geschenken und Belohnungen der Stadt Lüdinghausen. Die Mitarbeiter haben durch Unterschrift die Kenntnisnahme dokumentiert. Die Ausschuss- und Ratsmitglieder sind auf Grund gesetzlicher Vorgaben zur Korruptionsprävention verpflichtet.

Auch das interne Kontrollsystem regelt implizit Maßnahmen zur Korruptionsprävention (Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung, differenzierte Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren).

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Betriebssatzung und die Eigenbetriebsverordnung NRW regeln die wesentlichen Entscheidungsprozesse. Hierzu gehören bspw. die Befugnisse, die Aufgaben und die Anweisungen der Organe der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Es haben sich keine weiteren Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die betreffenden Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen nicht eingehalten werden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation aller Verträge. Die Verwaltung von Verträgen obliegt der Betriebsleitung. Soweit wir prüften, waren die Vertragsunterlagen nach unseren Feststellungen auf dem aktuellen Stand. Die Dokumentation der Grundstücksverwaltung erfolgt über die Liegenschaften der Stadt. Die übrigen Verträge werden beim Abwasserwerk entsprechend dokumentiert und vorgehalten.

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Im Rahmen des Planungswesens werden folgende Unterlagen erstellt, die insgesamt einer lang-, mittel- und kurzfristigen Planung der Betriebsabläufe im Betrieb dienen:

- Generalentwässerungsplan
- Abwasserbeseitigungskonzept
- Wirtschaftsplan mit Erfolgs- und Vermögensplan und mittelfristigem Erfolgs- und Finanzplan sowie
- Gebührenkalkulation.

Das Abwasserbeseitigungskonzept beinhaltet u. a. Planungen zur Kanalsanierung und Kanalneubauten sowie die entsprechenden Kostenschätzungen. Bei der Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne werden das langfristige Abwasserbeseitigungskonzept und die kurzfristigen Erkenntnisse der technischen Abteilung berücksichtigt.

Weiterhin enthält der Wirtschaftsplan eine Fünf-Jahresplanung im Bereich Ertrags- und Finanzplanung.

Ein den Bedürfnissen des Betriebs entsprechendes Planungswesen liegt demnach vor. Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) „sind entstehende Kostenüberdeckungen einer Kalkulationsperiode innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.“

Die Nachkalkulationen lagen vor. Das Ergebnis der Nachkalkulation 2018 führte in den Bereichen Niederschlagswassergebühren und Straßenentwässerungsgebühren, den Schmutzwassergebühren und den Klärschlamm Entsorgungsgebühren zu einer Unterdeckung.

Kostenüberdeckungen der Vorperioden wurden dabei bei den Schmutzwassergebühren in Höhe von € 66.259,19 und bei den Niederschlagswassergebühren in Höhe von € 314.119,21 berücksichtigt.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Über Planabweichungen wird der Betriebsausschuss durch die Betriebsleitung regelmäßig im Rahmen der Zwischenberichte unterrichtet. Im Wirtschaftsjahr 2018 erfolgte nach § 20 EigVO NRW eine vierteljährliche Berichterstattung.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Rechnungslegung erfolgt nach der doppelten kaufmännischen Buchführung, für die die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den Vorschriften des Handelsgesetzbuches angewendet werden.

Das Rechnungswesen obliegt dem Abwasserwerk. Zur Durchführung bedient sich der Betrieb der Stadtwerke Coesfeld GmbH. Mit dieser ist ein Geschäftsbesorgungsvertrag hinsichtlich der Übertragung der Buchführung und des Rechnungswesens, der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Mitwirkung bei der Unternehmensplanung geschlossen.

Der Betrieb verfügt über eine Ist-Kostenrechnung auf Vollkostenbasis. Dies entspricht den Erfordernissen. Die Ergebnisse fließen in Planrechnungen ein.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ein Finanzmanagement besteht auf Grund der Betriebsgröße nicht. Die Kreditüberwachung wird von Mitarbeitern der Stadt vorgenommen. Für die laufende Liquiditätskontrolle ist die Stadtkasse zuständig und bei der Abwicklung größerer Auszahlungen erfolgen Absprachen zwischen dem Abwasserwerk und der Stadtkasse.

Die Liquidität des Betriebs war im Berichtsjahr gesichert.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Auf Grund der Größe des Betriebs und der Art der Geschäfte erfolgt kein zentrales Cash-Management. Es erfolgt eine maßnahmenbezogene Steuerung der Zahlungen in enger Zusammenarbeit mit der Stadtkasse unter Beachtung der Dienstanweisungen für das Anordnungswesen.

Es besteht bei der Sparkasse Münsterland ein eigenes laufendes Konto mit einer Kontokorrentlinie über T€ 1.000.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Das Forderungsmanagement obliegt der Stadt Lüdinghausen. Die Entwässerungsgebühren werden von der Stadt für den Betrieb eingezogen. Die Entgelte werden, soweit wir geprüft haben, vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Regelmäßige Abschlagszahlungen stellen für den Betrieb einen zeitnahen Einzug der Erlöse dar. Der Betrieb wird so in die Lage versetzt, seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können.

Wir haben bei unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die bestehenden Regelungen nicht eingehalten wurden. Die Gebührenerhebung ist insoweit zweckmäßig.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ein Controlling ist eingerichtet und entspricht den Anforderungen der Betriebsgröße. Eine eigene Controllingabteilung besteht auf Grund des überschaubaren Geschäftsfeldes und der geringen Größe des Betriebs nicht. Die Betriebsleitung nimmt Kostenanalysen und Auswertungen vor. Es erfolgen Fortschreibungen der Wirtschaftsplanansätze, maßnahmenbegleitende Vor- und Nachkalkulationen für Investitionen und Instandsetzungen.

Auf Grund des überschaubaren Geschäftsfeldes und der geringen Größe des Betriebs ist der Umfang der Controlling-Maßnahmen ausreichend.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da keine Tochterunternehmen oder wesentliche Beteiligungen bestehen.

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Betriebsleitung hat ein Risikomanagement eingeführt, welches nach Art und Umfang den Anforderungen aus § 10 Abs. 1 EigVO NRW entspricht. In Abstimmung mit der Betriebsleitung werden jährliche Risikoinventuren durchgeführt und mögliche Risiken hinsichtlich ihrer Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit analysiert. Zur Gewährung einer dauernden technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betriebs sind Frühwarnsignale definiert, mit deren Hilfe etwaige bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können. Dies beinhaltet insbesondere die Risikoidentifikation, -bewertung und -überwachung. Die wesentlichen Risiken des Betriebs liegen u. a. im technischen Bereich; sie werden durch technische Sicherungsmaßnahmen, insbesondere das Abwasserbeseitigungskonzept, und entsprechendem Versicherungsschutz abgedeckt.

Folgende Maßnahmen zum Risikomanagement wurden vom Betrieb eingerichtet, um den Anforderungen des § 10 Abs. 1 EigVO NRW zu genügen:

- vierteljährliche Erstellung von Zwischenberichten
- mittelfristige Erfolgs- und Finanzplanung
- Liquiditätsmanagement
- langfristiges Abwasserbeseitigungskonzept
- detailliert gegliederte Gebührenbedarfsrechnung und
- Einführung eines Risikofrüherkennungssystems zur frühzeitigen Identifizierung von Risiken.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen reichen aus und sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind durch ein EDV-gestütztes Auswertungstool ausreichend dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst.

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf:
- Erfassung der Geschäfte?
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse?
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung?
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

a) bis f): Die genannten Finanzinstrumente werden von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nicht eingesetzt. Die Betriebsleitung ist nicht befugt, Finanzinstrumente oder sonstige finanzielle Maßnahmen vorzunehmen. Es sind entsprechend auch keine Regeln zum Einsatz von Finanzinstrumenten etc. erlassen.

Fragenkreis 6:

Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle, oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

a) bis f): Eine mit der Internen Revision beauftragte Stelle oder Abteilung in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist nicht eingerichtet. Kontrollen und das Nachgehen eventueller Auffälligkeiten in den Geschäftsabläufen obliegen der Betriebsleitung. Die Verfahrensweisen für eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung dieser Größenordnung sind ausreichend und grundsätzlich dazu geeignet, Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen.

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Anhaltspunkte, dass bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nach der Betriebssatzung Zustimmungen nicht eingeholt worden sind, haben sich für uns nicht ergeben. Alle Vorhaben wurden durch den Wirtschaftsplan 2018 genehmigt.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Kredite sind nicht vergeben worden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass an Stelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Anhaltspunkte für eine derartige Zerlegung von Maßnahmen haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Uns liegen keine Erkenntnisse vor, dass Geschäfte vorgenommen oder Maßnahmen ergriffen wurden, die nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung standen oder dass notwendige Einwilligungen und Genehmigungen fehlten.

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung von Investitionen erfolgt über ein mehrstufiges Planungssystem. Dabei ergibt sich in einigen Fällen nicht die Möglichkeit, die Umsetzung einer Investition auf der Basis von Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu entscheiden. Es können daher oft nur bei der Art der Ausführungsplanung Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen berücksichtigt werden. Es werden vielmehr die gesetzlichen Vorschriften beachtet.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine gegenteiligen Feststellungen getroffen. Die Investitionen werden, sofern die Möglichkeit besteht, bereits bei der Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft. Weiterhin erfolgt eine regelmäßige Kontrolle bei der Realisierung der Maßnahmen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Vor einer Investition werden grundsätzlich Angebote verschiedener Anbieter mithilfe von Ausschreibungen eingeholt, von denen das wirtschaftlichste ausgewählt wird. Soweit wir prüften, waren die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung ausreichend, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen werden untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei abgeschlossenen Investitionen haben sich keine Überschreitungen ergeben. Es kann vereinzelt bei Maßnahmen zu Über- oder Unterschreitungen der geplanten Investitionssummen kommen, wenn beispielsweise die kalkulierten Massen nicht korrekt sind, Marktpreise falsch eingeschätzt werden oder örtliche Gegebenheiten im Verlauf der Bautätigkeit zusätzliche oder andere Bauverfahren erforderlich machen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Leasingverträge oder vergleichbare Verträge bestehen nicht.

Fragenkreis 9:

Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Bei unseren Prüfungen haben wir keine Anhaltspunkte für solche Verstöße gegen die für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung geltenden Vergaberegelungen festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, werden grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Wir haben anhand der Sitzungsprotokolle der Betriebsausschusssitzungen den Eindruck gewonnen, dass Entscheidungen von besonderer Bedeutung durch ausführliche Vorlagen und Unterlagen angemessen vorbereitet wurden, so dass jeweils für die Kontrollorgane ausreichende Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung standen.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach unserer Einschätzung vermitteln die Berichte an die Kontrollorgane zum Zeitpunkt der Berichterstattung einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Auf Grund der Durchsicht der Protokolle der Ausschusssitzungen können wir feststellen, dass das Überwachungsorgan von der Betriebsleitung über alle wesentlichen Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet wurde. Wir haben bei unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle gefunden.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Auf besonderen Wunsch des Betriebsausschusses musste die Betriebsleitung nicht berichten.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nach unseren Erkenntnissen war die Berichterstattung gegenüber dem Betriebsausschuss umfassend und geeignet, ein zutreffendes Bild von der tatsächlichen Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zu vermitteln.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine solche Versicherung für die Organe der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist nicht abgeschlossen. Es wird auf die bestehende Eigenschadenversicherung der Stadt verwiesen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Nach unseren Erkenntnissen wurden keinerlei Interessenkonflikte von Mitgliedern der Betriebsleitung sowie den Mitgliedern des Betriebsausschusses gemeldet.

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Berichtsjahr besteht u. E. kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Bestände sind nicht auffallend hoch oder niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Die Vermögenslage wird grundsätzlich nicht durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte beeinflusst.

Fragenkreis 12:

Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Es wird auf die Ausführungen zur Finanzlage im Prüfungsbericht verwiesen. Die Finanzierung der anstehenden Investitionen erfolgt überwiegend aus der Innenfinanzierung bzw. über Beiträge. Kreditaufnahmen sind möglich.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird seit dem Wirtschaftsjahr 2010 in den Gesamtabchluss der Stadt Lüdinghausen einbezogen. Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen ist als Sondervermögen rechtlich unselbstständig und deshalb Teil der Vermögens- und Haftungsmasse der Stadt Lüdinghausen. Es besteht grundsätzlich keine Insolvenzgefahr.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat im Berichtsjahr keine Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Es bestehen keine Finanzierungsprobleme auf Grund der gegebenen Eigenkapitalausstattung.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Es ist geplant, aus dem Jahresüberschuss eine Ausschüttung an die Stadt vorzunehmen. Die vorgesehene Gewinnverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Fragenkreis 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Es liegen keine unterschiedlichen Segmente vor.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht durch besondere Effekte geprägt. Zur Ertragslage wird auf unseren Prüfungsbericht verwiesen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein, die vorliegenden Leistungsbeziehungen wurden u. E. zu angemessenen Konditionen abgerechnet.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Betrieb hat keine Konzessionsabgaben zu zahlen.

Fragenkreis 15:

Verlust bringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es Verlust bringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Einzelne Verlust bringende Geschäfte wurden nicht festgestellt. Mögliche Unterdeckungen können nach § 6 KAG NRW in den Folgejahren ausgeglichen werden.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Es waren keine Maßnahmen notwendig. Siehe Antwort zu Fragenkreis 15 a).

Fragenkreis 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Zur Stabilisierung der Ertragslage wird auf die jährliche Gebührenkalkulation verwiesen.

Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt sowohl für die ausgedruckten Exemplare des Berichts als auch für die elektronische Fassung, die wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.